



# Vereins-Statuten

Ausgabe 2024

# Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	Allgemeines	3
<b>II.</b>	Mitgliedschaft	3
<b>III.</b>	Organisation	4
<b>IV.</b>	Mitgliederversammlung	5
<b>V.</b>	Vorstand	6
<b>VI.</b>	Rechnungsrevision	9
<b>VII.</b>	Finanzen	7
<b>VIII.</b>	Schluss- und Übergangsbestimmungen	7

# I. Allgemeines

## Art. 1 Name und Sitz

Der "Turnverein SIE + ER Brugg" ist ein Verein im Sinne von Artikel 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Vereinssitz ist Brugg.

## Art. 2 Ziele und Zweck

Der Verein bezweckt

- die Förderung des gesunden Breitensports durch Turn-, Sport- und Spielaktivitäten
- die Förderung eines respektvollen und fairen Umgangs untereinander
- die Durchführung sportlicher und kultureller Veranstaltungen
- die Teilnahme von Nichtmitgliedern beim Turnen gegen entsprechenden Unkostenbeitrag

## Art. 3 Vereinsjahr

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

## Art. 4 Versicherung

Mitglieder und Nichtmitglieder sind weder gegen Haftpflicht noch gegen Unfälle durch den Verein versichert.

Der Vorstand kann für besondere Anlässe Versicherungen abschliessen.

# II. Mitgliedschaft

## Art. 5 Mindestalter

Mitglied kann werden, wer das 16. Altersjahr erreicht hat.

## Art. 6 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind zur regelmässigen Bezahlung der Beiträge und zur Einhaltung der Statuten und Beschlüsse verpflichtet.

Die Mitglieder sind wahl- und stimmberechtigt. Sie geniessen alle statutarischen Rechte.

Mitglieder, die in ein Amt gewählt werden, sind verpflichtet, dieses nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben.

Es besteht kein Amtszwang.

### **Art. 7 Aufnahme**

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.

Verweigert der Vorstand die Aufnahme, steht dem Betroffenen das Recht des Rekurses an die Mitgliederversammlung zu.

### **Art. 8 Austritt und Ausschluss**

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

Der Austritt wird rechtskräftig, wenn sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

Mitglieder, die gegen die Statuten verstossen oder deren Verhalten den Interessen des Vereins zuwiderläuft oder die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist durch den Vorstand vorzunehmen. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht des Rekurses an die Mitgliederversammlung zu.

### **Art. 9 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

## **III. Organisation**

### **Art. 10 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die RevisorInnen
- die VorturnerInnen

### **Art. 11 Amtsdauer**

Die Amtsdauer für alle Vereinsorgane beträgt ein Jahr.

## **IV. Mitgliederversammlung**

### **Art. 12 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich spätestens bis Ende März statt.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe des Zweckes verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern schriftlich mindestens 14 Tage vorher anzukündigen.

### **Art. 13 Traktandenliste**

In der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte werden an der Mitgliederversammlung behandelt und beschlossen.

Über Anträge, die in der Traktandenliste nicht angekündigt worden sind, kann die Mitgliederversammlung nur beschliessen, wenn dem Antrag mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder zugestimmt wird.

Die Abstimmungen und Wahlen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Geheime Abstimmungen und Wahlen finden statt, wenn dies die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt.

Es gilt das einfache Mehr der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen der Statuten.

### **Art. 14 Anträge**

Anträge der Mitglieder können jederzeit schriftlich eingereicht werden. Sollen die Anträge an der Mitgliederversammlung behandelt werden, müssen sie mindestens vier Wochen zuvor im Besitz des Vorstandes sein.

### **Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen**

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- Wahl der Stimmzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten/der Präsidentin und der Berichte des Vorstandes

- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes unter Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Beiträge
- Wahlen: des Tagespräsidenten/der Tagespräsidentin  
des Präsidenten/der Präsidentin  
des übrigen Vorstandes  
der RevisorInnen  
der VorturnerInnen
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge
- Festlegung des Jahresprogramms
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über andere Geschäfte (Verschiedenes)

## V. Vorstand

### Art. 16 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern (Präsidium, Vizepräsidium, Aktuariat, Kasse, Beisitz)

Der Präsident oder die Präsidentin wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

### Art. 17 Aufgaben und Rechte

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und erledigt alle nicht in den Kompetenzbereich der Mitgliederversammlung fallenden Geschäfte.

Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung.

Der Vorstand tritt auf Antrag des Präsidiums oder von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind und beschliesst mit der Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.

Der Vorstand hat die Kompetenz, über die Mittel zu verfügen. Einmalige, ausserordentliche Ausgaben, welche die Höhe der Mitgliederbeiträge des Vorjahres überschreiten, sind vorgängig durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Der Vorstand fördert und unterstützt die Aus- und Weiterbildung der Vorturnenden.

## **VI. Rechnungsrevision**

### **Art. 18 Rechnungsprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei RevisorInnen.

Den RevisorInnen obliegt die Prüfung der Buchführung der Kasse. Es steht ihnen das Recht zu, jederzeit die Vereinskasse zu prüfen.

Über das Ergebnis der Prüfung erstatten die RevisorInnen der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

## **VII. Finanzen**

### **Art. 19 Finanzielle Mittel**

Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch die ordentlichen oder ausserordentlichen Beiträge der Mitglieder, Unkostenbeiträge von Nichtmitgliedern, Vermögenserträge, freiwillige Beiträge und Zuwendungen, Erträge aus Veranstaltungen.

### **Art. 20 Mitgliederbeiträge**

Die Höhe der Mitgliederbeiträge und die Unkostenbeiträge der Nichtmitglieder für das Turnen wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Mitgliederbeitrag wird jeweils im ersten Quartal des betreffenden Jahres fällig.

Bei ausserordentlichen Auslagen kann die Mitgliederversammlung das Erheben eines ausserordentlichen Beitrages beschliessen.

### **Art. 21 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### **Art. 22 Statutenänderung**

Änderungen der Statuten werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Sie bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden.

### **Art. 23 Vereinsauflösung**

Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn zwei Drittel aller stimmberechtigter Mitglieder dies an einer Mitgliederversammlung beschliessen. Sind bei der ersten Mitgliederversammlung nicht zwei Drittel der Mitglieder anwesend, so beschliesst bei der zweiten Mitgliederversammlung die Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

Das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen ist der Stadt Brugg in Verwahrung zu geben. Der Vorstand ist für die ordnungsgemässe Übergabe verantwortlich. Falls innert drei Jahren keine Neugründung des Vereins erfolgt, fällt das Vermögen der Stadt Brugg zu, die den Betrag für einen gemeinnützigen Zweck zu verwenden hat.

#### **Art. 24 Inkrafttreten**

Die Genehmigung der vorstehenden Statuten erfolgte an der Mitgliederversammlung vom 11. Januar 2024

Brugg, 11. Januar 2024

Für den Vorstand:

Präsident:

Beat von Burg



Vizepräsident:

Fengyong Zhang



3. März, 2024